Regelungen für die Tätigkeit von bisherigen aktiven Feuerwehrangehörigen über dem 60. Lebensjahr

Im Rahmen der Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung in Hessen und der Möglichkeit weitere Angehörige der Feuerwehren an die Organisation zu binden wird folgendes Positionspapier einvernehmlich getragen:

1. Der Einsatzdienst in den hessischen Feuerwehren endet mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 mit 60 Jahren.

2. Über die Altersgrenze hinaus können bisherige aktive Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten.

3. In der Alters- und Ehrenabteilung können die ausgebildeten und körperlich in der Lage befindlichen Feuerwehrangehörigen weiterhin freiwillig und ehrenamtlich in besonderen Aufgabenbereichen, z.B. Ausbildung und Gerätewartung und Brandschutzerziehung (keine Tätigkeit nach FwDV) tätig sein. Dieses Aufgabenspektrum ist auf die Altersgruppe vom 60. bis zum 65. Lebensjahr begrenzt. Für diesen Zeitraum wird auch von der Unfallkasse Hessen der erforderliche Versicherungsschutz gewährt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht für den Einsatzdienst Geltung hat.

Mit diesem Positionspapier wird der Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen, um auch in den Feuerwehren ein breites Aufgabenfeld außerhalb des Einsatzdienstes darzustellen, in dem über das 60. Lebensjahr hinaus eine Mitwirkung in der Feuerwehr möglich ist.

Ralf Ackermann
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V.

Gerd Ulrich
Geschäftsführer der Unfallkasse Hessen